



### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Judo-Mattenfuchse Estenfeld e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Estenfeld.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein Judo-Mattenfuchse Estenfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines Judo-Mattenfuchse Estenfeld ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege und Förderung der Budo-Sportarten zu ermöglichen und zu fördern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Erziehung zu sportlicher Disziplin und Ritterlichkeit.
  - b) Durchführung und Förderung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesen nach den Bestimmungen des Deutschen Judobundes und des Bayer. Judoverbandes.
  - c) Teilnahme an Verbandswettkämpfen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen, Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen vor, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen. Dabei ist die einfache Mehrheit entscheidend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Die Austrittserklärung muss dem Verein noch im September des laufenden Jahres zugegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt. Vor dem Antrag an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen, durch den Vorstand, mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben
- (5) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§4 Beiträge und Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein Judo-Mattenfuchse Estenfeld erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Im Übrigen finanziert sich der Verein durch Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören
- (5) insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.



## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§6)
- b) die Vorstandschaft (§6)
- c) die Mitgliederversammlung (§7)

## **§6 Vorstandschaft**

- (1) Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden vertritt, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus den beiden Vorständen, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Jugendleiter und drei Beisitzern.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereines und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereines und einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl der Vorstandschaft
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft
  - c) die Wahl der Kassenprüfer
  - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
  - e) die Änderung der Vereinssatzung
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
  - g) die Abstimmung über weitere vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Vereinsangelegenheiten.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Vereinsregister durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (4) Stimmberechtigt ist ein Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer erstellt und von diesem und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§8 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereines Judo-Mattenfuchse Estenfeld oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Elterninitiative leukämie- und tumor kranker Kinder Würzburg e.V.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.



### §9 Datenschutzklausel (im Sinne der DSGVO)

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Judo-Mattenfüchse Estenfeld (MFE) und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in unserem zuständigen Sportfachverband, dem Bayrischen Judoverband (BJV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU – Datenschutzgrundverordnung ( DSGVO ) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Trainern digital gespeichert:
- |                |                 |                        |   |
|----------------|-----------------|------------------------|---|
| - Name         | - Geburtsdatum  | - Bankverbindung       | - Zeiten der Vereinszugehörigkeit           |
| - Adresse      | - Geschlecht    | - Judopass-Nummer      | - Teilnahmedaten am Training u. Wettkämpfen |
| - Nationalität | - Telefonnummer | - Übungsleiterlizenzen | - Gesundheitsdaten die relevant für den     |
| - Geburtsort   | - Emailadresse  | - Gürtelprüfungen      | Sportbetrieb sind                           |
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Sportartenzugehörigkeit
- Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
- (4) Als Mitglied des BJV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen von Gürtelprüfungen folgende Daten seiner Mitglieder an den BJV zu melden:
- |                 |                                 |
|-----------------|---------------------------------|
| - Name,         | Eintrittsdatum in den Verein,   |
| - Vorname,      | Judo-Passnummer,                |
| - Geburtsdatum, | Datum der letzten Gürtelprüfung |
- Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BJV.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Trainern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (10) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt
- (11) Ein Datenschutzbeauftragter muss nur bestellt werden, wenn mehr als 9 Personen bei den MFE mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.